

§ 11 IntG-DV Kostenbeteiligungen des Bundes im Rahmen der Integrationsvereinbarung

IntG-DV - Integrationsgesetz-Durchführungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Höhe der Kostenbeteiligung

1. (1) Der Höchstsatz für die vom ÖIF auszahlende Kostenbeteiligung des Bundes nach § 14 Abs. 1 IntG für Integrationskurse im Ausmaß von 300 Unterrichtseinheiten beträgt pro Kursteilnehmer oder Kursteilnehmerin 750 Euro.
2. (2) Wird die Anzahl der Unterrichtseinheiten gemäß § 10 Abs. 2 verringert, vermindert sich der Höchstsatz für die Kostenbeteiligung nach Abs. 1 entsprechend.
3. (3) Geht der vermittelte Lehrinhalt über das Kursziel hinaus, richtet sich die Kostenbeteiligung des Bundes nach den im Bundesgutschein zur Erreichung des Kurszieles angegebenen Unterrichtseinheiten.

In Kraft seit 02.10.2019 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at